



Zweckverband Schwimmbad Neuguet Turbenthal

Gemeinden Turbenthal – Wila - Wildberg

Vereinbarung

über die Bildung eines
Gemeindeverbandes für den
gemeinsamen Betrieb des
Schwimmbades Neuguet in Turbenthal

Gültig ab 01. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	4
Art. 3 Zweck	4
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	
2. Organisation	4
2.1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 5 Organe	4
Art. 6 Amtsdauer	4
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	4
Art. 8 Bekanntmachung	5
2.2 Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden	5
2.2.1 Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 9 Stimmrecht	5
Art. 10 Verfahren	5
Art. 11 Zuständigkeit	5
2.2.2 Die Initiative	5
Art. 12 Gegenstand	5
Art. 13 Zustandekommen	6
Art. 14 Einreichung	6
2.3 Die Verbandsgemeinden	6
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	6
Art. 17 Beschlussfassung	6
2.4 Die Betriebskommission	7
Art. 18 Zusammensetzung	7
Art. 19 Konstituierung	7
Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen	7
Art. 21 Aufgabendelegation	8
Art. 22 Einberufung und Teilnahme	8

Art. 23	Beschlussfassung	8
Art. 24	Entschädigung	8
Art. 25	Geschäftsstelle, Sekretariat und Rechnungsführung	9
2.5	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	9
Art. 26	Zusammensetzung	9
Art. 27	Aufgaben	9
3.	Personal und Arbeitsvergaben	9
Art. 28	Anstellungsbedingungen	9
Art. 29	Öffentliches Beschaffungswesen	9
4.	Verbandshaushalt	9
Art. 30	Finanzhaushalt	9
Art. 31	Buchführungsart	9
Art. 32	Kostenverteiler	10
Art. 33	Eigentum	10
Art. 34	Haftung	10
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	10
Art. 35	Aufsicht	10
Art. 36	Rechtsschutz und Streitigkeiten	10
6.	Austritt, Auflösung, Liquidation	10
Art. 37	Austritt	10
Art. 38	Auflösung	10
7.	Schlussbestimmungen	11
Art. 39	Inkrafttreten	11

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Turbenthal, Wila und Wildberg bilden unter der Bezeichnung „Schwimmbad Neuguet“ (nachfolgend Verband genannt) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Zürcherischen Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Turbenthal.

Art. 3 Zweck

Der Zweck des Verbandes ist der Betrieb des Freibades und der zugehörigen Anlagen auf dem Areal der Politischen Gemeinde Turbenthal.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Betriebskommission (Verbandsvorstand);
4. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin bzw. der Präsident und die Sekretärin bzw. der Sekretär gemeinsam.

Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden

2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand des Zweckverbandes angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Gemeinden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.00 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 20'000.00.

2.2.2 Die Initiative

Art. 12 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist der Verbandspräsidentin bzw. dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Verbandsvorsteherschaft prüft ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Betriebskommission;
2. die Aufnahme weiterer Gemeinden;
3. die Änderung des Zweckverbandvertrages;
4. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
5. die Auflösung des Verbandes.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'0000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00, soweit nicht die Betriebskommission zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplanes;
3. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichtes;
4. die Genehmigung von Bauabrechnungen.

Art. 17 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4 Die Betriebskommission

Art. 18 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- 2 Delegierte der Gemeinde Turbenthal
- 2 Delegierte der Gemeinde Wila
- 1 Delegierte/Delegierter der Gemeinde Wildberg

Jede Gemeinde bestellt je eine Ersatzdelegierte bzw. einen Ersatzdelegierten. Delegierte und Ersatzdelegierte müssen Mitglieder der Gemeinderäte sein.

Die Badmeisterin/Betriebsleiterin bzw. der Badmeister/Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Sekretärin bzw. dem Sekretär steht beratende Stimme zu.

Art. 19 Konstituierung

Präsidentin bzw. Präsident ist eine Delegierte bzw. ein Delegierter der Sitzgemeinde Turbenthal.

Im Übrigen konstituiert sich die Betriebskommission selbst.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

Der Betriebskommission stehen alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. Die Betriebskommission ist geschäftsführendes Organ des Verbandes.
2. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
 - a) die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes;
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der laufenden Verbandsgeschäfte;
 - c) die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
 - d) den Vollzug von Beschlüssen anderer Verbandsorgane;
 - e) die Anstellung und Entlassung des Betriebspersonals;
 - f) die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen des Betriebspersonals;
 - g) die Festsetzung der Entschädigung für die Geschäftsstelle;
 - h) den Erlass von Dienstanweisungen und Betriebsvorschriften;
 - i) den Erlass der Tarifordnung;
 - k) die Vertretung des Verbandes nach aussen;
 - l) die Übernahme weiterer Aufgaben;
 - m) die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
 - n) die Erledigung aller übrigen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Verbandsorgans fallen.

3. Finanzielle Befugnisse

- a) die Beratung von Voranschlag und Rechnung und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
- b) die Erstellung einer Finanzplanung;
- c) den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse;
- d) die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.00;
- e) die Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, in folgendem Umfang:
 - einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.00;
 - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 4'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 10'000.00;
- f) die Beschlussfassung über dringende, unvorhergesehene Ausgaben für die Behebung von Schäden und Betriebsstörungen, welche die Wirksamkeit der Anlage beeinträchtigen.

Art. 21 Aufgabendelegation

Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkulationsverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 23 Beschlussfassung

Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die bzw. der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 24 Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen der Gemeinde Turbenthal.

Art. 25 Geschäftsstelle, Sekretariat und Rechnungsführung

Geschäftsstelle ist die Gemeindeverwaltung Turbenthal. Sie führt das Sekretariat.
Die Rechnungsführung besorgt die Finanzabteilung der Gemeinde Turbenthal.

2.4 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 26 Zusammensetzung

Die Gemeinde Wila stellt die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 27 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.
Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 28 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

Art. 29 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Verbandshaushalt

Art. 30 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 31 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 32 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach Anzahl Einwohner der Gemeinden. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende des Vorjahres.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 33 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 34 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 35 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 36 Rechtsschutz und Streitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Winterthur Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung, Liquidation

Art. 37 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 38 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 32.

7. Schlussbestimmungen

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung sämtlicher Verbandsgemeinden per 01.01.2010 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Zweckverbandsvereinbarung vom 05.09.1984 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen

Turbenthal, 07. Dezember 2009

Der Gemeindepräsident:



Jan Koop

Der Gemeindeschreiber:



Jürg Schenkel

Wila, 08. Dezember 2009

Die Gemeindepräsidentin:



Monika Kradolfer

Der Gemeindeschreiber:



Balz Zinniker

Wildberg, 10. Dezember 2009

Der Gemeindepräsident:



Hans Schaufelberger

Der Gemeindeschreiber:



Matthias Küng


Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Datum: 17. MRZ. 2010

Beschluss Nr. 366



Der Staatsschreiber:



Beat Husi, lic. iur.